

**Aufhebung Bebauungsplan
Nr. 17 „Mühlenweg III“**

**Begründung
– Entwurf –**

Verfahren gem. §§ 3(1) / 4(1) BauGB

Gemeinde Kranenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.4	Derzeitige Situation	4
2	Auswirkungen der Planung	4
3	Erschließung	4
4	Natur und Landschaft	4
4.1	Arten- und Biotopschutz	4
4.2	Belange des Bodenschutzes	5
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel	5
5	Sonstige Belange	6
5.1	Ver- und Entsorgung	6
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	6
5.3	Denkmalschutz	6
6	Umweltbericht	6
6.1	Einleitung	6
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	8
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	12
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	13
6.7	Zusätzliche Angaben	13
6.8	Zusammenfassung	13
6.9	Referenzliste der Quellen	14

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungs- bereich

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 02.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III“ gemäß § 2 (1) BauGB aufzuheben.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 3,4 ha und wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung am Mühlenweg,
- im Südosten von der Dorfstraße (B 9),
- im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 159, 158, 171, 173, 174 und 182, Flur 12, Gemarkung Nütterden sowie
- im Südwesten durch die vorhandene Wegeparzelle (Flurstück Flurstücke Nr. 98 und 195, Flur 12, Gemarkung Nütterden).

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III“ überplante im Jahr 2002 das seinerzeit teilweise mit geringer Dichte bebaute Gebiet zwischen Dorfstraße und Mühlenweg mit dem Ziel hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Versorgung des Ortsteils Nütterden zu schaffen und gleichzeitig die Nachverdichtung des Quartiers vorzubereiten.

Der Lebensmittelmarkt wurde zwischenzeitlich errichtet und besitzt mittlerweile eine Verkaufsfläche von 799 qm.

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Jahre 2021 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Auffassung vertreten, der vorliegende Bebauungsplan weise formelle und materielle Fehler auf, die zu einer Unwirksamkeit der Planung führen.

Dieser Auffassung hat sich der Kreis Kleve in seiner Funktion als Kommunalaufsicht trotz entgegenstehender Rechtsauffassung der Gemeinde Kranenburg angeschlossen und die Gemeinde Kranenburg mit einer kommunalaufsichtlichen Anordnungsverfügung vom 12.07.2022 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Mühlenweg III“ aufgefordert.

Nachdem die Gemeinde Kranenburg gegen diese Anordnungsverfügung keine Rechtsmittel eingelegt hat, soll der Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III“ nunmehr im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit daher nun auch formell aufgehoben werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Ortsdurchfahrt der B 9 in Nütterden. Die Dorfstraße ist hier nur locker bebaut. An der Dorfstraße liegen Einfamilienhäuser mit tiefen Gartengrundstücken. Im Norden besteht am Mühlenweg ebenfalls eine Bebauung mit Doppelhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern. Die rückwärtigen Gartenzonen weisen mit Ausnahme von Nebenanlagen keine Bebauung auf.

Der östlich der Alart-von Eyl-Straße gelegene Teil des Bebauungsplanes ist mittlerweile weitestgehend durch Einfamilienhäuser und den an der Dorfstraße gelegenen Lebensmittelmarkt mit vorgelagerter Stellplatzanlage bebaut.

Östlich des Plangebietes befindet sich der Friedhof von Nütterden.

2 Auswirkungen der Planung

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Mühlenweg III“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Eine bisher festgesetzte den westlichen Teil des Plangebietes parallel zum Mühlenweg durchlaufende Erschließungsstraße entfällt hiermit.

3 Erschließung

Das Plangebiet ist weiterhin über das bestehende Straßennetz der Dorfstraße, der Alart-von Eyl-Straße sowie des Mühlenwegs, erschlossen. Eine bisher festgesetzte aber noch nicht realisierte den westlichen Teil des Plangebietes parallel zum Mühlenweg durchlaufende Erschließungsstraße entfällt mit Aufhebung des Bebauungsplans.

4 Natur und Landschaft

4.1 Arten- und Biotopschutz

Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen insbesondere von Vorkommen von an Siedlungslagen und menschliche Störungen gewöhnte Arten, sog.

Ubiquisten auszugehen. Dies umso mehr, da der Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes durch Verkehrsimmissionen, sonstige Störungen jeglicher Art sowie durch die bestehende Bebauung/ Versiegelung geprägt ist. Es ist deshalb von einer Toleranz der möglicherweise betroffenen Individuen gegenüber Baumaßnahmen und / oder gebietstypischer Nutzung auszugehen.

Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen.

Das nächstgelegene VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m.

Das schutzwürdige Biotop „Kranenburger Bruch-Ost zwischen Nütterden, Donsbrueggen u. Mehr“ (BK 4102-002) befindet sich nördlich in einem Abstand von ca. 100 m.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

4.2 Belange des Bodenschutzes

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden vorbereitet. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die bisher festgesetzte aber noch nicht realisierte den westlichen Teil des Plangebietes parallel zum Mühlenweg durchlaufende Erschließungsstraße und die damit verbundenen Bebauungsmöglichkeiten im Bereich der rückwärtigen Gartengrundstücke.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes vorbereitet.

Die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet richtet sich künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

An- und Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Insgesamt werden mit der Aufhebung des Bebauungsplanes weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die in den Erschließungsstraßen befindlichen Versorgungsnetze erschlossen. Ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III“ besteht im Plangebiet aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Verdacht auf Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte besteht aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung im Plangebiet nicht. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

5.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Mühlenweg III“. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich zukünftig nach § 34 BauGB. Eine bisher festgesetzte den westlichen Teil des Plangebietes parallel zum Mühlenweg durchlaufende Erschließungsstraße entfällt hiermit.

• **Umweltschutzziele**

Für das Plangebiet liegen keine Umweltschutzziele gem. Festsetzungen eines Landschaftsplanes vor.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m. Aufgrund der mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verbundenen Rücknahme von Bebauungsmöglichkeiten, können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.

Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplans.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit für Wohnen und Einzelhandel genutzt. Aufgrund der genehmigten Nutzungen bestehen deutliche Vorbelastungen u.a. durch Kunden- und Bewohnerverkehre sowie Anlieferungsverkehre. Darüber hinaus wirken Lärmimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Dorfstraße auf das Plangebiet ein. - Der bestehende Einzelhandelsbetrieb im Plangebiet übernimmt eine Arbeitsplatz- und Versorgungsfunktion. - Eine Erholungsfunktion besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen i. d. R. lediglich von temporärer Dauer und Arbeitszeiten gesetzlich geregelt, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. - Immissionsschutzrechtliche Vorgaben werden zukünftig auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Die bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen, insbesondere auch der Wohnnutzungen sicherzustellen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Diese richten sich künftig nach § 34 BauGB. - Insgesamt sind mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist maßgeblich durch wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen geprägt. - Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen beschränken sich auf Gebäude, versiegelte Flächen, Straßenbegleitvegetation und mit Gehölzen bestandene Rasenflächen/ Privatgärten. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen sind allgemein als störungsunempfindlich zu beurteilen. - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Grünstrukturen und der Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung. - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. - Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Auswirkungen des bestehenden Einzelhandelsbetriebes wurden im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungen geprüft. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstgelegene VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m. - Nördlich in einem Abstand von ca. 100 m befindet sich das schutzwürdige Biotop „Kranenburger Bruch-Ost zwischen Nuetterden, Donsbrueggen u. Mehr“ (BK 4102-002). - Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Gebäude und anderweitig versiegelten Flächen nicht anzunehmen. Etwaige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können ggf. im Zuge von Abbrucharbeiten/ des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung konkretisiert und umgesetzt werden. - Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Die Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt unmittelbar zu beachten. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet können ausgeschlossen werden. - Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Mit dem fortdauernden Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplanes bleiben die derzeit bereits vorhandenen Nutzungen bestehen. - Die Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als „Allgemeiner Siedlungsbe- reich (ASB)“ dargestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Aufhebung des Bebauungsplans sind baubedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht ersichtlich. Der derzeitige Ist-Zu- stand bleibt bestehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der genehmigten Nutzungen be- stehen fort. Der anfallende Müll wird auch bei einer Aufhebung des Bebauungs- planes weiterhin ordnungsgemäß entsorgt. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes, sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer und das Grundwasser verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen im Plangebiet sind mit Aufhebung des Bebauungsplanes jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird weiterhin durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima im Plangebiet ist dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen (vgl. Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW). Durch die Lage im Siedlungsbereich wird die thermische Situation insgesamt als „weniger günstig“ eingestuft. Durch die Lage am Siedlungsrand wirken sich umliegende Freiflächen während der Nachtsituation positiv auf das Plangebiet aus. - Durch das Verkehrsaufkommen und die vorliegenden Nutzungsformen ist von einer Vorbelastung der Luftqualität auszugehen. - Das Plangebiet übernimmt keine relevanten schutzgutbezogenen Funktionen für angrenzende/ umliegende Flächen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten. - Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Künftig richtet sich die Beurteilung nach § 34 BauGB.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben unverändert. Durch die genehmigten Gebäude bzw. deren Betrieb entstehen verschiedene Emissionen z. B. durch Wärmeverluste. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch die bestehende Gewerbe- und Wohnnutzung deutlich vorgeprägt. - Die Fläche liegt im innerstädtischen Bereich und ist von vollständig von einer bestehenden Bebauung umgeben.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht anzunehmen; das Plangebiet ist überwiegend bebaut. - Das Landschaftsbild wird nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Aufhebung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d. h. maßgeblich als Gewerbegebiet sowie für Wohnzwecke genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die durch die schwebende Unwirksamkeit des Bebauungsplanes „Mühlenweg III“ bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Von einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird vor dem Hintergrund der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer bisher noch unbebauter Flächen im Plangebiet abgesehen.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Der derzeit bestehende und genehmigte Bestand bleibt bestehen.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf Prüfungen im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

6.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Mühlenweg III“ gemäß § 2 (1) BauGB aufzuheben.

Das zwischen der Dorfstraße und dem Mühlenweg im Ortsteil Nütterden gelegene Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 3,4 ha. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist überwiegend bebaut und durch Einfamilienhäuser als Einzel- und Doppelhäuser sowie einen Lebensmittelmarkt genutzt.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes „Mühlenweg III“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Mit Aufhebung des Bebauungsplans wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist nicht auszugehen. Die Flächen würden bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d. h. maßgeblich für Wohnzwecke genutzt. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Oktober 2023.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Oktober 2023.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im Oktober 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld